

Bundesamt für Gesundheit, Kranken-
und Unfallversicherung
3003 Bern

per E-Mail: corinne.erne@bag.admin.ch

Bern, 11. April 2011

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Art. 105a ff KVV (Nichtbezahlung von Prämien) und Art. 106a ff. KVV (Prämienverbilligung durch die Kantone), sowie Art. 22 und 54a ELV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Konsumentenforum kf bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben erwähnter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Wir danken Ihnen für die wohlwollende Entgegennahme unserer Stellungnahme, wenn auch auf Grund von Unfall und Krankheit etwas verspätet.

Generelle Bemerkungen

Wie die jährliche repräsentative Umfrage des kf betreffend die grössten Konsumentensorgen zeigt, sind die hohen Krankenkassenprämien seit Jahren die Konsumentensorge Nr. 1. Dass dies trotz grosszügiger Prämienverbilligungen vermehrt zu Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsverweigerung führt, kann nicht ausgeschlossen werden. Es scheint uns deshalb sinnvoll, die Verordnung den sich ändernden Umständen anzupassen. Insbesondere die Neuregelung, dass die Kantone dazu verpflichtet werden, die Prämienverbilligungen direkt den Versicherern auszurichten und nicht mehr den Versicherten, ist unserer Ansicht nach ein probates Mittel, eine Zweckentfremdung der Verbilligungen durch die Versicherten zu verhindern.

Ebenso begrüssen wir, dass es dem freien Ermessen der Kantone überlassen bleibt, ob sie versicherte Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen, auf eine Liste setzen und die Kostenübernahme mit Ausnahme der Notfallbehandlungen aufschieben wollen.

Zu einzelnen Artikeln

Art. 105b Mahn- und Betreibungsverfahren

Das kf ist auch der Meinung, dass sich Zahlungsaufforderungen nur auf die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geschuldeten Beträge beziehen dürfen. Kosten für Zusatzversicherungen sind getrennt zu behandeln.

Art. 105c/105e/105i

Betreffend Personendaten muss sichergestellt werden, dass nur die zur Identifikation absolut notwendigen Daten wie Name und Vornahme, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnsitz und Versichertennummer der AHV ausgetauscht werden.

Art. 105j, Abs. 3

Die Regelung, wonach auch der neue Versicherer informiert werden muss, wenn die versicherte Person den Versicherer infolge Zahlungsrückstands nicht wechseln kann, ist sinnvoll. Damit können administrative Kosten eingespart werden, welche letztlich zur Erhöhung der Prämien aller Versicherten beitragen könnten.

Art. 106b

Jede Massnahme, welche geeignet ist, das System zu vereinfachen, ist sinnvoll, kann damit doch sowohl der zeitliche wie finanzielle Aufwand in Grenzen gehalten werden. Auch das Kf ist der Meinung, dass dem Anliegen der Kantone, Personendaten aller Versicherten bekannt zu geben, nicht entsprochen werden darf.

Art. 106d

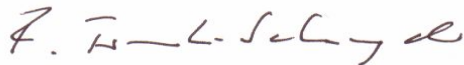
Das Kf weist hier noch einmal darauf hin, dass der Datenaustausch sich nur auf die unbedingt erforderlichen Daten nach 105c beziehen darf. Dem Datenschutz muss hier höchste Priorität zukommen.

Art. 106e

Das Kf begrüsst die Festlegung, dass die Kantone und Versicherer einander die in der Verordnung erwähnten Meldungen unentgeltlich erstatten und daher die mit dem Vollzug der Prämienverbilligung verbundenen Kosten selber tragen. Es darf nicht sein, dass letztlich alle Versicherten über ihre Prämien, die Kosten für den Vollzug der Prämienverbilligungen anderer tragen müssen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Franziska Troesch-Schnyder
Präsidentin



Dr. Muriel Uebelhart
Geschäftsführerin